

Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail

(vom 17. September 2003)

I. Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des Missbrauchs von Internet und E-Mail mit kantonalen Informatikmitteln durch die Mitarbeitenden des Kantons und seiner unselbstständigen Anstalten.

II. Nutzungsvorschriften

§ 2. Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Inhaltliche
Nutzungsein-
schränkungen

§ 3. Unzulässig ist

- a) der Versand von Kettenbriefen,
- b) die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen,
- c) das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet.

Technische
Nutzungsein-
schränkungen

Die Direktion kann das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne von Abs. 1 lit. c bewilligen.

Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, kann die Zentralstelle den Datenverkehr weiter gehend einschränken.

§ 4. Nutzen die Mitarbeitenden das Internet oder das E-Mail während der Arbeitszeit für private Zwecke, beschränken sie sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz.

Private Nutzung

Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a) das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet,
- b) der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen,
- c) die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere an Chatrooms.

Ergänzende Bestimmungen der Direktionen

§ 5. Die Direktionen können ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Schriftliche Erklärung

§ 6. Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und die möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail zur Kenntnis genommen haben.

Die Erklärung wird im Personaldossier abgelegt.

III. Organisation

Betreiberstelle

§ 7. Als Betreiberstellen gelten die Informatikdienste, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig sind.

Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

Zentralstelle

§ 8. Ist eine Betreiberstelle für mehr als eine Direktion zuständig, bezeichnet der Regierungsrat eine Zentralstelle.

Die Zentralstelle

- a) entscheidet über die Sperrung von Internetseiten,
- b) ordnet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die personenbezogene Auswertung an,
- c) veranlasst die Freischaltung gesperrter Internetseiten auf Verlangen einer Direktion.

Die Sperrung und Freischaltung von Internetseiten erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Direktionen.

Erbringt eine Betreiberstelle ihre Dienstleistungen ausschliesslich für eine Direktion, übernimmt die Direktion die Aufgaben der Zentralstelle.

§ 9. Die Betreiberstellen erstellen auf Verlangen der Direktion Anonyme
direktions- oder amtsbezogene Berichte, die Aufschluss über die ange-
wählten Internet-Adressen und soweit möglich über Zeitpunkt und
Anzahl der Zugriffe und übertragenen Datenmengen geben. Berichte

Die Berichte dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbei-
tende zulassen. Insbesondere dürfen sich aus ihnen weder die einzel-
nen Mitarbeitenden noch die einzelnen Arbeitsplätze ergeben.

IV. Missbrauch der Internet- und E-Mail-Dienste

§ 10. Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Missbrauch
Verstoss gegen §§ 2, 3, 4 und gegen die ergänzenden Bestimmungen
gemäss § 5.

§ 11. Die Direktion weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass Abmahnung
fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen
protokolliert und ausgewertet werden, wenn

- a) bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vor-
liegen oder
- b) beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch be-
steht.

§ 12. Nach erfolgter Abmahnung kann die Direktion bei der Personen-
Zentralstelle personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe
oder den E-Mail-Verkehr beantragen. bezogene
Berichte

Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate
erstellt werden.

Die Betreiberstelle stellt der Direktion die Berichte zu.

§ 13. Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff ent- b) Inhalt
halten

- a) den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers,
- b) die angewählten Internet-Adressen,
- c) soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie
die übertragene Datenmenge.

Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten

- a) den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers,
- b) die angewählten Adressen,
- c) den Versandzeitpunkt,
- d) die Datenmenge der ausgehenden E-Mails.

Administrativ-
untersuchung § 14. Die Direktion entscheidet auf Grund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeführt wird.

Sie teilt der betreffenden Person den Entscheid mit.

Prüfung und
Vernichtung
der Unterlagen § 15. Entscheidet die Direktion, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatschreiber:
Husi